

Dr. Rainer Kascha

Wider die Isolation in den Landesunterkünften ...

... die Lage der Kinder fordert die Kinder- und Jugendhilfe!

(Der Vortrag wurde nachträglich verschriftet.)

Wenn Sie so wollen, kann man meinen Beitrag auch als ein Plädoyer für die Verbreiterung der Zusammenarbeit von Flüchtlingshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sehen. Als Dietrich Eckeberg und ich so gegen 2010 ein Eckpunktepapier für den Umgang von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in NRW im Auftrag der Freien Wohlfahrtspflege NRW mit vielen Aktiven der Flüchtlingsarbeit in NRW diskutierten und erstellten, mussten wir zuerst einmal Brücken zur Verständigung zwischen Flüchtlings- und Kinder- und Jugendhilfe bauen. Die Flüchtlingshilfe sprach von Clearingstellen, die Kinder- und Jugendhilfe von Inobhutnahme – hier regelte ein Ministerium viel über Erlasse, das Jugendministerium pflegte mit den Kommunen, den Erbringern der Jugendhilfeleistungen, Diskurse.

Das Verständnis für die verschiedenen Kulturen und Traditionen ist gewachsen und viel wurde erreicht. Ich skizziere meinen Beitrag aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe, in der ich von 1989 – 2019 als Fachreferent für Jugend- und Kulturarbeit beim Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e.V., bzw. beim Paritätischen Jugendwerk NRW tätig war - mit Dienstsitz in Solingen. Für den Zeitraum von Herbst 2015 bis zum Sommer 2017 arbeitete ich als Flüchtlingskoordinator des Paritätischen NRW, um die fachlichen Diskurse in Haupt- und Ehrenamt in der Breite des Verbandes sichtbar zu machen, zu bündeln und zu begleiten. Seit Juni 2019 bin ich jetzt verrentet.

Lassen Sie uns von den fünf Punkten, in die mein Beitrag gegliedert ist, den ersten Punkt „Ausgangslage“ anschauen, um uns zu vergewissern, auf welchen Erfahrungen wir aufbauen können.

I. Ausgangslage

Seit 1991 gibt es bereits die „Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW“, ein Zusammenschluss verschiedener Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Flüchtlingsberatung (<https://www.pjw-nrw.de/content/e19418/>). Ihr Motto „Komm, wir reißen Zäune ein!“ ist mit

Blick auf die Landeseinrichtungen hochaktuell. Die Appelle zum Weltkindertag der Jahre 2018 und 2019 forderten Begegnungen mit den Kindern und Jugendlichen in den Landeseinrichtungen.

Unter der Leitung des Jugendministeriums gibt es seit 2012 das Fachgespräch UMF, in dem 2014 die „Handreichung zum Umgang mit UMF in NRW“ entstand und 2017 aktualisiert wurde (<https://www.mkffi.nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge-im-spannungsfeld-zwischen-jugendrecht-und-asylrecht>). Das Bundes- und im Gefolge das Landesgesetz NRW traten im November 2015 in Kraft und stärken das langjährig geforderte Primat der Jugendhilfe.

Seit 2013 bildet die Freie Wohlfahrtspflege NRW die Arbeitsgruppe „Minderjährige Geflüchtete“, die seit 2014 die jährliche Herbsttagung ausrichtet, die ihren anfänglichen Blick, lediglich auf UMF, auch auf die begleiteten Minderjährigen ausgeweitet hat. 2014 erschien die Schrift „Uneingeschränkte Rechte für junge Flüchtlinge – Impulspapier zur UN-Kinderrechtskonvention“, das 2017 als Impulspapier zur weiteren Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention aktualisiert wurde (https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/fileadmin/user_upload/Impulspapier_22082017.pdf).

Seit 2016 fördert die Landesregierung NRW die Trägergruppen der Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich über den Kinder- und Jugendförderplan NRW hinaus mit Mitteln und fachlichem Austausch zur Integration junger Flüchtlinge durch und in die Kinder- und Jugendarbeit des Landes (<https://www.mkffi.nrw/jugend-und-jugendsozialarbeit-zur-integration-junger-gefluechteter>).

Die Haltung führender Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendpolitik lässt sich auf den Nenner bringen: „Flüchtlingskinder sind zuerst und vor allem Kinder und Jugendliche. Sie müssen dementsprechend aufgenommen, versorgt, gefördert und beteiligt werden.“ Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gilt gesetzlich seit November 2015. Dieser Vorrang scheint nicht dauerhaft gesichert zu sein – wenn man sich so manchen Diskussionsbeitrag im Rahmen der SGB VIII-Reform, der Reform des Kinder- und Jugendgesetzes, vergegenwärtigt. Kommen wir jetzt zu den Entwicklungen, die zu der Situation in den Landesunterkünften führte.

II. Der Asylstufenplan NRW

In der Gründung der sogenannten ANKER-Einrichtungen bzw. in der NRW-Variante, dem Asylstufenplan, entfaltet sich das, was 2015 mit der Separierung von Menschen aus sogenannten „sicheren“ und aus sogenannten „unsicheren“ Heimatländern seinen Anfang nahm. Die Erstaufnahme wandelt sich zum Rückführungsraum. Die ehemalige Integrationsaufgabe wird aufgegeben. An ihre Stelle tritt Isolation – für die Menschen, Familien, Kinder und Jugendlichen, die aus vermeintlich sicheren Ländern kommen und daher keinen Schutzstatus bekommen sollen. Zum Asylstufenplan NRW haben Birgit Naujoks und Dietrich Eckeberg umfangreiche Ausführungen verfasst.

Was bedeutet dies für Kinder und Jugendliche, wenn diese nicht mehr den Kommunen zugewiesen werden und damit keiner Schulpflicht mehr unterstehen und dieser nicht nachkommen können?!

Erst die Antwort auf die Kleine Anfrage der Landtagsfraktion der GRÜNEN Partei (Drucksache 17/3383) verdeutlichte das ganze Ausmaß des Missstandes, nämlich dass mit Stand 22. Juli 2018 von den 3.189 Minderjährigen in den NRW-Landesunterkünften 1.140 länger als drei Monate dort lebten und der Schulpflicht etliche von ihnen in dieser Zeit nicht nachkommen konnten. (Da die Zahlen leider nicht die unter 6jährigen ausweist, ist die Anzahl der Schulpflichtigen nicht zu ersehen.)

Während im Jahr 2019 die Jubiläen zu „30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention“ stattfinden und die munter geführte Debatte um „Kinderrechte ins Grundgesetz“ läuft, geht die oben beschriebene, schändliche Entwicklung weiter.

III. Kinderrechte

Die Situation in den Landeseinrichtungen verstößt meiner Ansicht gravierend gegen die UN-Kinderrechtskonvention, die von Deutschland vollumfänglich unterzeichnet wurde. Sowohl Artikel 28 der Konvention „Recht auf Bildung und Schule“ als auch Artikel 31 „Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben“ werden beschädigt.

An dieser Stelle sei nochmal auf das Rechtsgutachten „Das Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für geflüchtete Kinder und Jugendliche in

Aufnahmeeinrichtungen der Bundesländer“ verwiesen, das gestern Kerstin Becker vom Paritätischen hier vorgestellt hat. Eine der zentralen Aussagen ist dort: „Die Aufnahmeeinrichtungen in den unterschiedlichen Bundesländern sind kein Ort für Kinder!“

Die UN-Mitgliedsstaaten sind gehalten, in Berichten den jeweiligen nationalen Umsetzungsstand der Konvention darzulegen. Judith Costa von der National Coalition Deutschland informierte bei ihrem Vortrag am 26.9.2019 in Düsseldorf darüber, dass aktuell ein Bericht aus Deutschland an die UN verfasst wird. In diesen Bericht sollte die jetzige Lage von Flüchtlingskindern in den jeweiligen Landesunterkünften Eingang finden!

Bevor wir zur Kinder- und Jugendhilfe kommen, noch ein aktueller Hinweis: In der Bund-Länder-Kommission „Kinderrechte ins Grundgesetz“ hat das Land NRW den Vorsitz.

IV. Möglichkeiten über die Kinder- und Jugendhilfe

Im 1. Abschnitt wurde deutlich, dass die vier Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (die Kinder- und Jugendarbeit, die Familienhilfe, die Tagesangebote für Kinder, die Erzieherischen Hilfen) große Integrationsleistungen erbringen - und dort, wo dies in Freier Trägerschaft verantwortet wird, dankenswerterweise mit starker Unterstützung und Förderung durch das Land NRW und den Kreisen und Kommunen vor Ort. Diese Leistungen richten sich i.d.R. an UMF (auch über das 18. Lebensjahr hinaus) sowie an Heranwachsende und deren Eltern aus den sogenannten ‚Unsicheren Herkunftsländern‘ bzw. an die Flüchtlinge, denen Asyl zuerkannt wurde.

Die Kinder- und Jugendhilfe, bundesgesetzlich geregelt, ist Pflichtaufgabe des Örtlichen Trägers i.d.R. Kreise und Kommunen. In jeder dieser Gebietskörperschaft gibt es die politischen und behördlichen Strukturen, um die Sicherheit und Mitwirkung Heranwachsender zu begleiten, sowie die Qualität und den Umfang von Jugendhilfeleistungen zu gewährleisten. Gewährsträger ist das örtliche Jugendamt, das aus Jugendhilfeausschuss und Fachbehörde besteht. Der Jugendhilfeausschuss ist im Vergleich zu den anderen Ausschüssen nicht ausschließlich mit Mitgliedern der Ratsparteien,

sondern auch mit Vertretern und Vertreterinnen der Wohlfahrts- und Jugendverbände besetzt.

Mit Blick auf die konkrete Situation und Perspektive der Kinder und Jugendlichen in den Landesunterkünften wird von den Fachkräften über die Hinzuziehung des §8a des SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ diskutiert. Zu Ihrer Verwendung folgender Gesetzestext (Kasten):

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Ich bin mir sicher, im Zweifelsfall oder auch im Konfliktfall werden Vertreter und Vertreterinnen der Jugendhilfe vor Ort zu finden sein, die Ansprechpartner für die Einhaltung des konkreten Kindeswohls sind.

Diese Möglichkeit wird erwogen, um Missstände zu beheben – sie muss in jedem Fall mit den betroffenen Erziehungsberechtigten abgestimmt werden.

V. NRW aktuell

Der zuständige Staatssekretär Andreas Bothe (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW) versprach sinngemäß noch gestern Nachmittag, am Ziel, die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche in Landesunterkünften dauerhaft zu ermöglichen, festzuhalten. Auf die Frage, ob dies außerhalb der Landeseinrichtungen in einer Regelschule und damit auch gleichberechtigt mit einheimischen Kindern und somit diskriminierungsfrei geplant sei, gab er eine ausweichende Antwort. Auf der Tagung am 26. September 2019 hatte Herr Bothe folgenden Sachstand zur Kenntnis gegeben:

Aktuell werde mit dem Schulministerium NRW über 50 Lehrkräfte für 40 Landeseinrichtungen und für insgesamt 300 – 400 schulpflichtige Kinder gesprochen.

Da die Lehrkräfte den örtlichen Regelschulen zugeordnet werden sollen, ist meine Hoffnung, dass eine Entwicklung einsetzt, in der ein Weg zu einer diskriminierungsfreien Beschulung in einer Regelschule gefunden wird.

Dies scheint langwierig zu werden und zu dauern! Langläufereigenschaften sind gefragt! Lasst uns die Lage der Kinder im Blick halten!